

Benutzungs- und Gebührenordnung

für das Kulturhaus "Alte Meierei" Blomberg

§ 1

Die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung finden Anwendung für die Nutzung des in der Trägerschaft der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) stehenden Kulturhauses "Alte Meierei", Brinkstraße 22, 32825 Blomberg.

Hinsichtlich der Nutzung dieses Gebäudes gilt folgendes:

1. Die im Stadtgebiet Blomberg ansässigen und dem Kulturring bzw. Stadtsportverband angeschlossenen Vereine, der Ausländerbeirat sowie im Rat vertretenen Parteien und die Dorfausschüsse sind zur Nutzung berechtigt.

Die BIG kann das Kulturhaus den Vereinen aus dem Stadtgebiet Blomberg, die lt. Vereinssatzung soziale und gemeinnützige Zwecke verfolgen sowie den Trägern der freien Wohlfahrtsverbände, den Kirchen und vergleichbaren Einrichtungen zur Verfügung stellen.
2. Über die Nutzung durch andere örtliche Vereine und Verbände sowie Organisationen einschl. der Volkshochschule Lippe-Ost wird im Einzelfall entschieden.
3. Auswärtige Vereine, Verbände und Organisationen sind grundsätzlich nicht zur Nutzung berechtigt. Die BIG kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
4. Die BIG kann die Nutzung des Kulturhauses von ortsansässigen Firmen für die Durchführung von Versammlungen, Seminaren, oder anderweitigen Veranstaltungen gestatten.
5. entfallen, jetzt § 1 Nr. 1
6. Die BIG kann das Kulturhaus in Blomberg, mit Ausnahme der Saalnutzung, für die Durchführung von privaten Veranstaltungen aus besonderem Anlaß (u.a. Hochzeit, "runder Geburtstag", Silberhochzeit, Polterabend oder andere geschlossene Veranstaltungen) zur Verfügung stellen.
7. Die Stadt bzw. BIG hat uneingeschränkt bevorzugtes Nutzungsrecht (für eigene Veranstaltungen, deren Durchführung der Stadt obliegen und für Sitzungen der Ratsfraktionen).

§ 2

Die Überlassung der Räume erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Durch schriftlichen Vertrag wird das Verhältnis zwischen der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) einerseits und dem Benutzer andererseits geregelt. Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einschl. der Gebührenordnung sind Bestandteil des Vertrages.

Die Verwaltung des Kulturhauses, insbesondere die Vergabe von Benutzungszeiten und deren vertragliche Vereinbarung, erfolgt durch die Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG).

§ 3

Der Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Sofern bis zum Beginn der Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen als vom Benutzer selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Der Benutzer haftet für alle Schäden (Sach- und Personenschäden), die der BIG durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen. Eine Haftung seitens der BIG ist ausgeschlossen. Alle entstandenen Schäden sind unverzüglich der BIG zu melden. Zerbro-

chene bzw. beschädigte Einrichtungsgegenstände sind der BIG zu ersetzen. Die Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur wird von der BIG vorgenommen.

Auf Verlangen der BIG ist der Benutzer verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abzuschließen und den Nachweis hierüber 1 Woche vor der Veranstaltung der BIG vorzulegen.

§ 4

- (1) Der Benutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle etwa notwendigen Genehmigungen, insbesondere gaststättenrechtliche Erlaubnisse, einzuholen.
- (2) Für Veranstaltungen im Sinne des §1 Nr. 1 - 4 mit gastronomischen Charakter, bei denen Speisen und/oder Getränke über den Selbstkostenpreis ausgegeben werden, ist ein konzessionierter Wirt aus dem Stadtgebiet Blomberg schriftlich nachzuweisen.
- (3) entfallen
- (4) Bei Veranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 6, die in Form einer geschlossenen Veranstaltung durchgeführt werden (z.B. Familienfeierlichkeiten, etc.), besteht die Möglichkeit der Selbstbewirtung. Um eine geschlossene Veranstaltung in diesem Sinne handelt es sich, wenn vor der Veranstaltung der BIG der Anlass der Veranstaltung, Personenkreis und die Anzahl der Gäste nachgewiesen und belegt werden kann.
- (5) Im Saal und auf der Bühne ist die Ausgabe von Speisen und/oder Getränken nicht gestattet.
- (6) Der Benutzer ist verpflichtet, bei Musikdarbietungen -gleich welcher Art- diese bei der GEMA, Geschäftsstelle Dortmund, anzumelden.
- (7) **Gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz vom 20.12.2007 in der Fassung vom 04.12.2012 tritt ab dem 01.05.2013 ein generelles Rauchverbot in allen Räumen des Gebäudes und bei allen Nutzungen in Kraft.**

§ 5

Die Getränkeschankanlage ist vor und nach der Inbetriebnahme entsprechend der Getränkeschankanlagenverordnung durch geeignetes Fachpersonal (z.B. Gastwirt, Bierleitungsreinigungsfachfirma, Biervertrieb) zu reinigen. Die Reinigungen sind im Betriebsbuch einzutragen und durch Unterschrift zu bestätigen. Unabhängig von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen Verstoß gegen die Getränkeschankanlagenverordnung wird für die Nichtbeachtung dieser Regelung eine Gebühr von 75,00 Euro für die Reinigung der Anlage erhoben.

§ 6

Die von der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Benutzer und neben dem Benutzer gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Benutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

§ 7

Der Benutzer darf eigene bzw. geliehene Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der BIG in die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten einbringen. Die BIG, übernimmt für dieses Gut keine Haftung.

§ 8

Die Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) sowie deren Bedienstete und Beauftragte werden vom Benutzer von Ansprüchen jeder Art freigestellt, die von ihm oder dritter Seite aus Anlaß der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen geltend gemacht werden.

§ 9

- (1) Die Nutzung der Bühne (Szenenfläche) bei Veranstaltungen ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (2) Auf Antrag kann die Nutzung der Bühne genehmigt werden, wenn die Bühne vor der Benutzung durch einen technischen Bühnenvorstand freigegeben wird. Proben und Vorstellungen dürfen (auch bei Gastspielen) nur unter Leitung eines geprüften Bühnenvorstandes durchgeführt werden. Aufführungen und Proben dürfen nur beginnen, wenn der technische Bühnenvorstand die Bühne zur Benutzung freigegeben hat (§ 15 UVV "Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung", GUV 6.15).
- (3) Geeignete Personen sind u.a. ein Theatermeister, ein Bühnenmeister, ein Beleuchtungsmeister oder im Rahmen der Betriebs- und Nutzungsordnung auch sachkundige Aufsichtspersonen der Stadt Blomberg.
- (4) Die Kosten in Höhe von 50,00 EURO für den Einsatz des technischen Bühnenvorstandes sowie des städt. sachkundigen Aufsichtspersonals trägt der Veranstalter.
- (5) Evtl. Bühnenauf- und abbauen sollten zur Tageszeit erfolgen.

§ 10

Der Benutzer hat seine Gäste oder Besucher seiner Veranstaltung dazu anzuhalten, daß sie nach Verlassen des Kulturhauses, insbesondere während der Zeit der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, jeden Lärm vermeiden (z.B. lautes Singen, Türeenschlagen).

§ 11

Der Benutzer hat bis 12.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages nachstehende Arbeiten auszuführen, sofern nicht andere Absprachen nach § 11 Abs. 2 getroffen werden:

- (1)
 - a) Sämtliche Räumlichkeiten einschl. Küche -soweit genutzt- und sanitäre Anlagen sind gereinigt zu übergeben. Dies gilt auch für den Zugangs- und Außenbereich.
Ferner sind Tische und Stühle -soweit genutzt- zu reinigen.
 - b) Benutztes Geschirr sowie benutzte Gläser sind zu spülen und in den hierfür vorgesehenen Schränken abzustellen.
Zusätzlich eingebrachtes Leihgeschirr ist aus den Räumlichkeiten zu entfernen.
Die Benutzung von Einweggeschirr -gleich welcher Art- ist unzulässig.
 - c) Der Abfall ist in die hierfür bereitstehenden Abfuhrgefäße zu entleeren. Das gilt nicht für Glasflaschen. Diese sind vom Benutzer einem Altglascontainer zuzuführen.
- (2) Die Reinigung der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten erfolgt wahlweise durch den Benutzer oder Reinigungskräfte der BIG.
Der Benutzer hat entstehende Reinigungskosten zu erstatten.
- (3) Der Benutzer verpflichtet sich zur Erstattung von Ersatzansprüchen Dritter, die der BIG dadurch entstehen, dass die benutzten Räumlichkeiten nicht vereinbarungsgemäß verlassen werden (z.B. durch Beschädigung oder Zerstörung von Einrichtungsgegenständen oder durch Verunreinigungen) und so die Zurverfügungstellung an den Folgenutzer nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.

§ 12

- (1) Die Nutzungsgebühr ist eine Woche im Voraus auf das Konto der BIG unter Angabe der im Vertrag bezeichneten Kostenstelle 3002 zu entrichten. Falls die Nutzungsgebühr nicht rechtzeitig gezahlt wird, gilt die Zusage der Überlassung als nicht gegeben.

- (2) Absagen bis zu 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind kostenfrei. Bei kurzfristigeren Absagen kann der Veranstalter dazu herangezogen werden, 50 % der Nutzungsgebühr zu entrichten.

§ 13

- (1) Für die Benutzung des Kulturhauses entsprechend der Benutzungsordnung wird die Nutzungsgebühr wie nachstehend aufgeführt festgesetzt:

1. Saal mit Bühne und Foyer	(ohne Eintritt)	132,-- Euro
	(mit Eintritt)	183,-- Euro
2. a) Besprechungsraum 1 im 1. OG		36,-- Euro
b) Besprechungsraum 2 im 1. OG		56,-- Euro
3. Besprechungsraum 3 im 2. OG		71,-- Euro
4. Küche zusätzlich		20,-- Euro
5. Theke zusätzlich		20,-- Euro

- (2) Für die unter § 1 Ziffer 1 benannten Nutzer gelten die nachstehend aufgeführten Nutzungsgebühren.

1. Saal mit Bühne und Foyer	30,00 Euro
2. a) Besprechungsraum 1 im 1. Obergeschoss	10,00 Euro
b) Besprechungsraum 2 im 1. Obergeschoss	15,00 Euro
3. Besprechungsraum 3 im 2. Obergeschoss	20,00 Euro
4. Küche zusätzlich	5,00 Euro
5. Theke zusätzlich	5,00 Euro

Sofern für Veranstaltungen jedoch Eintrittsgelder oder vergleichbare Entgelte (z.B. Verlosungen, Tombola, entgeltliches Buffet) erhoben oder kommerzielle Flohmärkte veranstaltet werden, haben auch die in § 1 Ziffer 1 aufgeführten Vereine und Gemeinschaften Nutzungsgebühren gemäß § 13 (1) zu entrichten.

- (3) Für die unter § 1 Ziffer 7 genannten Nutzer besteht Kostenfreiheit.
- (4) Gem. 2 Abs. 6 der Satzung für den „Zweckverband Volkshochschule Lippe-Ost“ werden der VHS für die Durchführung von Veranstaltungen vorhandene Räume einschl. Einrichtungen in ausreichendem Maße und kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (5) Unabhängig von § 13 Abs. 2 bis 3 ist die Gebühr bei der Benutzung der Küche bzw. Theke in jedem Fall mit Ausnahme von § 1 Ziffer 7 zu zahlen.
- (6) Werden Auf-/ Abbautage benötigt, kann hierfür gesondert eine Nutzungsgebühr vereinbart werden.
- (7) Die BIG kann die Stellung einer Kautions in Höhe von bis 511,00 Euro verlangen.

§ 14

Der Benutzer hat die Verpflichtung, die Feuerwehrezufahrten freizuhalten und die bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Die Gänge und Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

§ 15

Der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) bleibt vorbehalten, bestimmten Personen oder Personengruppen für bestimmte Veranstaltungen das "Kulturhaus" nicht zur Verfügung zu stellen, wenn zu befürchten ist, daß am Gebäude oder der Inneneinrichtung Schäden entstehen können.

Ferner ist die Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) außerordentliche Umstände es im öffentlichen Interesse erfordern,
- b) durch höhere Gewalt die Vertragsleistungen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Als Verstoß gegen den Nutzungsvertrag sowie die Benutzungs- und Gebührenordnung gelten auch unvollständige oder täuschende Angaben des Veranstalters über die Art und den geplanten Verlauf der Veranstaltung. Für diese Fälle behält sich die BIG, Schadensersatzansprüche vor.

§ 16

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 22.05.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Benutzungs- und Gebührenordnungen vom 07.05.1998 und 01.01.2006 außer Kraft.